

Vereinsstatuten 2003

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Racing Club Parndorf“ (Abk. RCP)
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 7111 Parndorf.
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Funktionen und Aufgaben

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2. Der RCP kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden / Vereinen erwerben.
- 2.3. Er vertritt die Interessen von Personen, die den Sport mit funkferngesteuerten motorgetriebenen Modellen ausüben.
- 2.4. Der RCP fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen.

Seine Aufgabengebiete sind insbesondere:
 - 2.4.1. Durchführung und Überwachung von regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerben.
 - 2.4.2. Aus – und Fortbildung von Funktionären (Rennleiter, Sportkommissare usw.)
 - 2.4.3. Förderung und Pflege der Nachwuchsarbeit, insbesondere Förderung und Intensivierung des technischen Verständnisses, sowie Anleitung zu sportgerechtem Verhalten.
 - 2.4.4. Sicherstellung des Versicherungsschutzes der Clubmitglieder.
 - 2.4.5. Förderung des Sportstättenbaues.
 - 2.4.6. Wahrung und Definition von Werbe- und TV Rechten.
 - 2.4.7. Öffentlichkeitsarbeit, Publizierung und Weitergabe von Nachrichten und Informationen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte
 - b) Ideelle Unterstützung von Messen und Ausstellungen
 - c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - d) Publizieren von Mitteilungen im World Wide Web (Internet)
 - e) Veranstaltung von Seminaren und Schulungen
 - f) Organisation und Durchführung von Wettbewerben
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Wettbewerben und Messen
 - c) Erträge aus Werbung
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:
- 4.2. Ordentliche aktive Mitglieder, sind Mitglieder, die sich an der direkten Vereinsarbeit beteiligen und an Wettbewerbsveranstaltungen teilnehmen.
- 4.3. Fördernde Mitglieder, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch die Ziele des Vereines ideell und materiell unterstützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden, die körperlich und geistig in der Lage sind, ein ferngesteuertes, motorgetriebenes Modell zu steuern.
- 5.2. Mitglied des Vereins können alle juristische Personen werden.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß durch den Vorstand.
- 6.2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und zum beschlossenen Zeitpunkt verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereines sind:
die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14)
und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Bei der Generalversammlung sind alle wahlberechtigten Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- 9.7. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 10.2. Beschlußfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge
- 10.3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 10.4. Entlastung des Vorstandes;
- 10.5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- 10.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 10.8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassierer, sowie ihren allfälligen Stellvertretern.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 11.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- 11.11. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Selbstergänzung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Der Vorstand kann für einzelne Ressorts Referenten berufen, die zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand das erweiterte Präsidium bilden.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 12.2. Vorbereitung der Generalversammlung;
- 12.3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.5. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassierers.
- 13.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- 13.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.6. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Der Rechnungsprüfer

- 14.1. Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10

§ 15 Das Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.
Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.